Fünfte Abtheilung.

Von falliten / welche flüchtigen fuß gesetzet haben.

Die flüchtige falliti können sich des juris asyli nicht bedienen.

1mò: HAben Wir bereits in Unserer N. Oe. Wechsel-ordnung Art. 52. geordnet; daß die flüchtige schuldner keines juris asyli, oder geistlichen immunität sich anmassen können / bey deme es dann in regula sein bewenden hat. Wie aber die weltliche Obrigkeiten sich gegen die geistliche / oder Kirchen-vorsteher zu verhalten haben? wann sie dergleichen in die Kirchen und Clöster flüchtige schuldner nicht heraus geben wolten / oder denenselben zu nachstand deren creditoren gar durchhulffen / dessentwegen ist auch die vorsehung gehörigen orts schon beschehen / annebens

Was der Richter mit des flüchtigen schuldners vermögen vorzukehren habe?

2dò: Bleibet es bey deme; daß des flüchtigen oder sonst latitirenden hinterlassenes / oder allenfalls auch coram judice sich stellenden debitoris vermögen denen Rechten und üblicher observanz nach / also gleich in die gerichtliche sperr genohmen / inventirt / und beschriben / zugleich ein gerichtlicher curator bestellet / und mit demselben das gantze schulden-weesen / mit einverständnuß deren creditorn viâ commissionis, allenfalls nach summarischer vernehmung derenselben gerichtlich abgehandlet / der flüchtige schuldner aber

Den flüchtigen mit steck-briefen / offentlichen ruff / valval-citation, und durch die zeitungen sehen zum stand zu bringen.

3tiò: Entweder durch erlassende steck-brief hand-vest gemacht-oder aber durch offentlichen ruff und die gewöhnliche valval-Edicta fürgeforderet-solches auch durch die zeitungen nach der hand kund gemacht werden solle. So viel aber

Wie der processus in contumaciam gegen den flüchtigen zu verhengen.

4tò: Den weiteren processum in contumaciam belanget; demnach in der Oesterreichischen executions-auch Land-gerichts-ordnung hievon ausdrucklichen nichts statuiret ist; so wollen Wir folgendes geordnet haben; daß zwischen denen flüchtigen debitoren dieser unterschied zu machen seye: wann der ausgetrettene debitor den schulden-last / theils aus unglück / theils aus übersehen / daß er etwa das seinige ohnvorsichtig ausgeborget / oder durch

untreue

treue bediente / und dergleichen zuefäll-folgsam ohne hinter-list / oder betrug deren Creditoren auf sich geladen; in diesem fall seye es genug; wann er auf sein ausbleiben nach dreymaliger valval-citation, aus dem Handel-stand ausgeschlossen / ihme seine Niederlags- oder Hof-Freyheit / oder auch das Burger-Recht benommen- und er durch steck-brief / oder compaſs-schreiben in- oder ausser Landes / wo er nach der hand betretten wird / persönlich und so lang angehalten werde; bis er mit seinen Creditoren / entweder in der güte sich vergleichet- oder gerichtlichen die sache ausgemachet haben wird. Da aber

Wan der flüchtige sein vermögen vorhero boßhafft- oder auf betrügliche weis decoquiret hat / ist auch criminaliter & in contumaciâ, wie alhier geordnet wird / wider ihn zuverfahren-selber auch bey sehr beschwärenden umständen in effigie an einen schnell-galgen aufzuhangen.

5tò: Der flüchtige sein vermögen vorhero decoquiret / oder seine schulden mit arglist / und hinterführung deren Creditorn / als mit vorhergehender versteck- oder vorhinaußsendung seiner Haabschafft / oder auf eine andere betrügliche weiß / wie oben von denen boßhafften fallitis gemeldet worden / contrahiret hat / in solchem fall solle gegen diesen flüchtigen nicht nur civiliter-sondern auch auf anlangen deren Creditorn, allenfahls von Richterlichen Ambts-wegen / criminaliter, & in contumaciam verfahren-zu dem ende seine puncta reatûs, in wem nemblich deßselben betrügliche Handlungen specificè bestanden / valvaliter angeschlagen- und wan er nach dreymahliger ladung außbleibet / und sich hievon nicht purgiret / mithin derentwillen suô modô pro confesso zu halten ist / ein urtl gefasset / und der flüchtige nach beschaffenen umbständen wegen des Betrugs- und verursachten schadens offentlich vor Infam- und ehrloß erkläret- auch gestalten dingen nach sein Namen an die hierzu eigents errichtende Schand-saulen angehefftet- da aber gar besondere betrug in namhafften- oder auch sonsten denen armen partheyen sehr empfindlichen geld-summen unterloffen- oder dabey noch einige Crimina stellionatûs verüebet worden wären / nach dem vernünfftigen ermessen des Richters / derselbe an einen eigents errichteten schnell-galgen in effigie aufgehangen werden: wan aber

Da er aber ad valvalem citationē in persona, oder durch einen in jure zugelassenen excusato-

6tò: Der flüchtige schuldner wehrender dreymahligen valval-Citation sich persöhnlich stellen / oder an stat seiner / der auch sonsten in criminalibus zuegelassene excusator er-

 scheinen

rem erscheinet/ und dieser hinlängliche sicherheit denen Creditoribus leistet/ ist solcher bey Gericht anzuhören/ die güte zwischen denen theilen zu versuchen/ in entstehung dessen fürzukehren/ was Rechtens ist.

scheinen wurde / um ihne flüchtigen debitorem von der zugemutheten malversation, und decoquirung seiner haabschafft zu purgiren/ allenfahls seinen Creditoren die vorhin verborgene zahlungs-mittl zu entdecken / oder einen anderen verläßlichen zahlungs-modum vorzuschlagen/ solle er/ oder sein excusator, wann er wahr-scheinige behelff fürbringet/ bey Gericht angehört/ und ihme nach befund der sachen/ wann er nemlich eine hinlängliche sicherheit der in kürtze leistenden zahlung bescheinet/mit vorhergehender vernehm-und einwilligung deren Creditoren ein zwey- bis drey monathlicher Salvus conductus gegen deme ertheilet werden; daß ihme mittler-weil das Gericht mit einverständnuß deren Creditoren ein- oder anderen geschickten Administratorem an die seite setze / und durch sothane Administratores seine des schuldners activ-forderungen eintreiben / mithin so viel möglich die zahlungs-mittel eruiren lasse; und dafern auch

7mò: Der völlige Status solventiæ nicht heraus käme/ der schuldner aber wehrenden diesem Salvo conductu, durch richtige urkunden / oder sonsten über beschehene vernehmung deren Creditoren zeigen könte; daß er durch unvorsichtiges ausborgen/durch böse schuldner/frembde fallimenta,und dergleichen in abfall gerathen / auf solchen fall hätte der Richter primæ Instantiæ die güte zwischen denen theilen zu versuchen/ in entstehung den gutächtlichen bericht/ ob ihme debitori weitere zahlungs-fristen / oder ein anderes von ihme etwa an hand gegebenes beneficium juris angedeyhen möge? an seine gehörde und diese weiters die Räthliche meinung nacher Hof zu erstatten.

übrigens auf die nechst-publicirende Crida-ordnung remissivè.

Wie übrigens ein- und anderes falliti hinterlassenes / und ad concursum Creditorum gediehenes vermögen Gerichtlich abzuhandlen / die Crida-process künftighin zu beförderen- die classification zu fassen- und hernach die austheilung zu machen seye; solches wird aus der mit nechsten auch publicirenden Crida-ordnung des mehreren zu ersehen seyn.

Beschluß.

IN obige gegen die Fallitos & Decoctores gemachte satzungen / und was Wir sonsten / zu erhaltung offenen